

Aktenzeichen:

4 RJ 161/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

23. Oktober 1958

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München 27,
Holbeinstraße 11, vertreten durch ihre Geschäftsfüh-
rung,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1958, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter	F e c h n e r	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	B l u m	und
Bundessozialrichter	von L o e w e n s t e i n	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts in München vom 24. Mai
1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der 1921 geborene Kläger war von 1935 bis 1939 als Eisenflechter und Zementtierer pflichtversichert beschäftigt. Er behauptet, er habe eine dreijährige Lehre mit abschließender Gesellenprüfung durchlaufen. Im Jahre 1939 wurde er zunächst zum Arbeitsdienst und anschließend zur Wehrmacht eingezogen und wurde 1941 verwundet. Bis Kriegsende befand er sich in Lazarettbehandlung. Am 14. August 1945 stellte er Antrag auf Invalidenrente, die ihm mit Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1946 ab 1. August 1945 gewährt wurde. In dem der Rentengewährung zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten wurden eine Lähmung des Plexus-Nervs am rechten Arm sowie Folgen eines Lungendurchschusses festgestellt und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 70 v.H. angenommen. Vom 13. November 1945 bis 18. Mai 1947 war der Kläger als Bürobote in einem Ministerium und ist ab 2. März 1950 als Hilfsprüfer bei den Bayerischen Motorenwerken beschäftigt. Er hat die Rohmotorengehäuse für Kraftermotoren zu prüfen, ehe sie eingebaut werden, und verrichtet diese Tätigkeit vollwertig.

Mit Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 1954 wurde die Invalidenrente ab 1. März 1954 entzogen. Es müsse angenommen werden, daß zwar keine objektive Änderung im Gesundheitszustand des Klägers, wohl aber eine wesentliche Änderung in seinen Verhältnissen durch Anpassung und Gewöhnung eingetreten sei, wie sich aus der Tatsache der längeren, ununterbrochenen, vollwertigen, nicht auf Kosten der Gesundheit des Klägers gehenden Arbeitsleistung ergebe.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Sozialgericht mit Urteil vom 9. August 1955 ab.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger am 2. September 1955 Berufung ein. Wenn er vielleicht auch nicht mehr invalide sei, so sei er doch als Eisenflechter nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) berufsuntfähig.

Nachdem das Landessozialgericht noch ein Gutachten von dem Facharzt für Chirurgie Dr. B. eingeholt hatte, wies es die Berufung



mit Urteil vom 24. Mai 1957 zurück und ließ die Revision zu. Der allgemeine Gesundheitszustand des Klägers, der 1945 noch unter dem Einfluß der Verwundungsfolgen und des langjährigen Lazarettaufenthaltes gestanden habe, habe sich seit dieser Zeit gefestigt. Der Kläger biete jetzt einen gesunden und seinem Alter entsprechenden Eindruck. Vor allen Dingen habe er sich an die Behinderung der Bewegungsfähigkeit des rechten Armes gewöhnt und könne dessen verbliebene Gebrauchsfähigkeit besser ausnützen. Auch die durch die Versteifung des vierten Fingers nur leicht behinderte linke Hand habe sich der durch die Behinderung des rechten Armes hervorgerufenen größeren Arbeitsbelastung angepaßt. Diese Anpassung und Gewöhnung werde neben den Äußerungen der ärztlichen Sachverständigen durch die nun über sieben Jahre dauernde Beschäftigung bei den Bayerischen Motorenwerken erwiesen. Während dieser Zeit sei der Kläger nur vom 2. Mai bis 8. Juni 1952 wegen Schlüsselbeinbruches sowie vom 22. Mai bis 4. Juli 1954 und 2. Juni bis 17. Juli 1955 wegen der Verwundungsfolgen krank und arbeitsunfähig gewesen. Die Arbeitsleistung entspreche der Entlohnung, da der Kläger seine Arbeit vollwertig verrichte. Die Einstellung des Klägers sei zudem nicht auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erfolgt, wenn er auch auf die Zahl der von seinem Arbeitgeber zu beschäftigenden Schwerbeschädigten angerechnet werde. Infolge der eingetretenen Änderung in seinen Verhältnissen sei der Kläger seit der Rentenentziehung nicht mehr invalide. Er müsse sich auf die Tätigkeit eines Prüfers bzw. Hilfsprüfers in einem Betrieb der Metallindustrie verweisen lassen. Durch diese Beschäftigung verdiene der Kläger weit über die Hälfte des ortsüblichen Lohnes eines Eisenflechters, da sein derzeitiger Wochenlohn als Hilfsprüfer etwa 80.-- DM betrage, ein Einkommen, das dem Durchschnitt der Verdienste aller Versicherten gleichkomme. Der Kläger sei auch seit Rentenentziehung nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung vom 23. Februar 1957, so daß auch auf Grund dieser Vorschrift ein Rentenanspruch ab 1. Januar 1957 nicht begründet sei. Das Berufungsgericht hat hierbei die Wahrheit der Behauptung des Klägers unter-



- 4 -

stellt, daß er als Eisenflechter und Zementierer eine dreijährige Lehrzeit durchlaufen und anschließend die Gesellenprüfung abgelegt habe, obwohl Bedenken bestünden, ob dies tatsächlich der Fall sei. Er besitze jedenfalls wieder die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines vergleichbaren gesunden Versicherten. Seine jetzige Beschäftigung sei ihm auch zuzumuten. Sie entspreche seinen Fähigkeiten und seinen Kräften. Der Kläger habe sich durch seinen früheren Beruf als Eisenflechter Kenntnisse in der Bearbeitung von Metall-Halbfertigprodukten erworben und habe zudem durch seine Tätigkeit als Bürobote eine gewisse Wendigkeit und geistige Regsamkeit bewiesen, die ihn zum Hilfsprüfer befähigten. Da der rechte Arm trotz seiner Behinderung nicht völlig unbrauchbar sei, entspreche diese Tätigkeit seinen Kräften und seiner Gesundheit. Es handele sich bei seiner jetzigen Beschäftigung um eine Vertrauens-tätigkeit, die der Stellung eines gelernten Facharbeiters in der Bauindustrie, welcher im Umgang mit Metallerzeugnissen vertraut sei, gleichwertig und ähnlich sei. Die Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der früher ausgeübten Berufstätigkeit schließe die Verweisung auf einen gleichwertigen, der bisherigen Tätigkeit ähnlichen Beruf nicht aus, wenn dieser trotz der körperlichen Behinderung gesundheitlich zumutbar ausgeübt werde. Für die Zumutbarkeit des neuen Berufes sei nicht die völlige Gleichheit der neuen Tätigkeit mit der früheren Tätigkeit und dem früheren Beruf ausschlaggebend, sondern die Gleichwertigkeit und die Ähnlichkeit der beiden Berufe. Auf den Beruf eines Prüfers für Halbfertigfabrikate in der Metallindustrie müsse sich der Kläger auch deshalb verweisen lassen, weil solche Arbeitsplätze gerade in München mit seinen vielen Industriebetrieben in größerer Anzahl zur Verfügung stünden und der Kläger seinen jetzigen Arbeitsplatz nicht mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes erlangt habe, vielmehr durch seine Einstellung seine Wettbewerbsfähigkeit in diesem Beruf bewiesen habe.

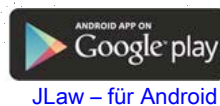
Der Kläger hat gegen das ihm am 8. August 1957 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 13. August 1957, eingegangen am 15. August 1957, Revision eingelegt und diese, nachdem die Revisionsbegrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dungsfrist auf seinen Antrag bis zum 8. November 1957 verlängert worden war, am 22. Oktober 1957 begründet. Er sei nach § 1246 RVO n.F. berufsunfähig, so daß ihm die Rente ab 1. Januar 1957 wieder zustehe. Unter Anwendung der Merkmale des § 1246 RVO n.F. sei eine Verweisung auf seine jetzige Tätigkeit als Hilfsprüfer in der Metallindustrie nicht zulässig. Diese Tätigkeit entspreche jedenfalls nicht den in seinem ausgeübten Beruf als Eisenflechter und der kurzen Beschäftigung als Bote erworbenen Fähigkeiten. Es treffe nämlich nicht zu, daß er sich als Eisenflechter Kenntnisse in der Beurteilung von Metall-Halbfertigprodukten erworben habe. Auch könne der Tatsache seiner kurzen Beschäftigung als Bote nicht entnommen werden, daß diese Tätigkeit geeignet gewesen sei, eine gewisse Wendigkeit und geistige Regsamkeit zu erwerben. Im übrigen sei der Beruf eines Eisenflechters dem Beruf eines Hilfsprüfers weder gleichwertig noch ähnlich.

Er hat beantragt,

- 1.) unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 1957 und der diesem Urteil zugrunde liegenden Vorentscheidungen die Revisionsbeklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1957 gemäß § 1246 RVO n.F. Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren;
- 2.) hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen;
- 3.) die Revisionsbeklagte ferner zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und keine Stellung genommen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist statthaft, weil das Landessozialgericht sie zuge-



lassen hat. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen daher nicht. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Da der Kläger seinen Klageantrag auf die Rentengewährung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 beschränkt hat, war nur noch darüber zu entscheiden, ob ihm ab 1. Januar 1957 die Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO in der Fassung des ArVNG zusteht. Der erkennende Senat hat dies in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht verneint. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers ist keinesfalls auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken (§ 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO n.F.).

Wie das Berufungsgericht unangefochten festgestellt hat, hat der Kläger ein dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten gleichkommendes Erwerbseinkommen von wöchentlich 80.-- DM. Wenn auch diese Feststellungen des Berufungsgerichts etwas summarisch sind, so ist doch eindeutig aus ihnen zu entnehmen, daß der Kläger - gleichgültig ob man annimmt, daß er früher als ungelernter, angelernter oder gelernter Bauhandwerker beschäftigt gewesen ist - mit seiner heutigen Beschäftigung jedenfalls mindestens die Hälfte dessen verdient, was der nach § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO n.F. zum Vergleich heranzuziehende Personenkreis verdient. Da der Kläger, wie das Berufungsgericht ebenfalls unangefochten festgestellt hat, diese Tätigkeit vollwertig und nicht auf Kosten seiner Gesundheit ausübt, durfte es dieser Prüfung das heutige Lohneinkommen des Klägers zugrunde legen. Auch der Umstand, daß der Kläger Schwerbeschädigter ist, ist hier ohne Bedeutung, da er auch ohne den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes dieses Lohneinkommen - selbst auf einem gleichartigen anderen Arbeitsplatz - haben würde.

Entscheidend kam es daher nur darauf an, ob dem Kläger diese Tätigkeit als Hilfsprüfer im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO n.F. zumutbar ist. Diese Frage hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht bejaht. Das Landessozialgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger den Beruf eines gelernten Eisenflechters und Zementierers ausgeübt hat. Es ist recht zweifelhaft, ob es einen solchen Beruf als Lehrbruf überhaupt gibt; denn die Tätig-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keit des Eisenflechters wird durch angelernte Arbeiter verrichtet (Deeken, Beruflexikon, S. 160). Es kann aber wohl angenommen werden, daß das Berufungsgericht den Lehrberuf des Beton- und Stahlbetonbauers (Deeken, a.a.O., S. 160) vor Augen gehabt hat. Wenn auch zweifelhaft ist, ob der Kläger, welcher zunächst stets angegeben hatte, er sei Eisenflechter gewesen und erst in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht behauptete, er sei gelernter Eisenflechter und Zementierer gewesen, tatsächlich einen solchen Lehrberuf ausgeübt hat, so kann doch auch von dieser vom Berufungsgericht trotz eigener großer Bedenken als wahr unterstellten Tatsache ausgehend, mit dem Berufungsgericht angenommen werden, daß sich der Kläger auf den Beruf des Hilfsprüfers verweisen lassen muß. Die vom Kläger verrichtete Tätigkeit entspricht seinen Kräften und Fähigkeiten, da er sie seit langer Zeit ununterbrochen, vollwertig und nicht auf Kosten seiner Gesundheit verrichtet. Sie kann ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden. Bei seiner jetzigen Tätigkeit handelt es sich zwar nicht wie bei der des Beton- und Stahlbetonbauers um einen Lehrberuf. Es könnte daher zweifelhaft sein, ob er sich als gelernter Arbeiter überhaupt auf die Tätigkeit eines angelernten oder ungelernten Arbeiters verweisen lassen muß. Dies brauchte hier jedoch nicht entschieden zu werden, da die besonderen Umstände dieses Einzelfalles jedenfalls auch dann, wenn man insoweit grundsätzlich eine eng begrenzte Verweisungsmöglichkeit annehmen wollte, doch ausnahmsweise zur Bejahung der Verweisungsmöglichkeit führen. Die jetzige Tätigkeit des Klägers ist eine Vertrauens-tätigkeit, die nur besonders zuverlässigen und geschickten Arbeitern übertragen wird und sich daher in ihrem sozialen Ansehen aus dem Kreis sonstiger Anlern-tätigkeiten und ungelernter Tätigkeiten hervorhebt. Der Kläger erleidet, von seinem früheren Beruf ausgehend, durch Verrichtung dieser Tätigkeit keinen wesentlichen sozialen Abstieg.

Da somit schon aus diesen Gründen ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO n.F. nicht besteht, konnte die



- 8 -

Revision des Klägers keinen Erfolg haben. Sie mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)